



# Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße

Angeschlagen am: 09. 08. 2022  
Abgenommen am: 20. 09. 2022

## Kundmachung

GZ: B-2022-1290-00065-1  
Datum: 09. 08. 2022

## Kontaktdaten

SB/Abt: Günther Maßer  
Tel: 03454/7060-251  
Mail: [gde@leutschach-weinstrasse.gv.at](mailto:gde@leutschach-weinstrasse.gv.at)

**Bauwerber:** Maria und Wilhelm SCHMIED, A-8454 Arnfels

**Gegenstand:** Errichtung eines Einfamilienhauses als Ersetzung von Altbauten für Wohnzwecke durch Neubauten im Rahmen der landw. Nutzung, Errichtung eines Wirtschaftsgebäudeszubaus, Errichtung eines überdachten Kfz-Abstellplatzes, Veränderung des natürlichen Geländes

## Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom **28. 06. 2022**, eingelangt am **28. 06. 2022**, haben Frau/Herr **Maria und Wilhelm SCHMIED, A-8454 Arnfels**, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Erteilung der Baubewilligung für die **Errichtung eines Einfamilienhauses als Ersetzung von Altbauten für Wohnzwecke durch Neubauten im Rahmen der landw. Nutzung, die Errichtung eines Wirtschaftsgebäudeszubaus, die Errichtung eines überdachten Kfz-Abstellplatzes und die Veränderung des natürlichen Geländes** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **Nr. 938** der **EZ: 2** in der **KG: 66017 Kranach** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i.d.g.F., die Verhandlung mit Ortsaugenschein auf Antrag für

**Dienstag, den 20. 09. 2022, um ca. 13:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Kranach 2, A-8463 Leutschach an der Weinstraße** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Erich PLASCH

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Sitzungssaal (1. Stock) im Markt-gemeindeamt Leutschach an der Weinstraße, Arnfelser Straße 1, A-8463 Leutschach an der Weinstraße.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.